

Merkblatt zum Versicherungsschutz DSV GEAR

– Wintersportgeräte-Versicherungsschutz –

Versicherungsbestätigung

Wir, die Vertragsgesellschaft von Freunde des Skisports e.V. im Deutschen Skiverband e.V. (DSV aktiv), bestätigen Ihnen den beantragten Versicherungsschutz im Rahmen des mit DSV aktiv bestehenden Gruppenversicherungsvertrags, dessen Bestimmungen im nachfolgenden Merkblatt zum Versicherungsschutz abgedruckt sind. Der Gruppenversicherungsvertrag unterliegt in vollem Umfang deutschem Recht. Der DSV GEAR den Sie abgeschlossen haben, ist in Ihrer Bestätigung über Mitgliedschaft und Versicherungsschutz dokumentiert.

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz: Düsseldorf, HRB 10418, USt.-Id-Nr. DE 811125216



A. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Mitgliedschaft bei DSV aktiv mit dem Versicherungsschutz DSV GEAR kann nur unmittelbar beim Neukauf von Ski bzw. eines Snowboards erworben werden. Der Versicherungsschutz beginnt unmittelbar mit Ihrem Beitritt beim DSV aktiv und gilt für die Dauer der Mitgliedschaft. Entsprechend Ihrer Mitgliedschaft beim DSV aktiv gilt der Versicherungsschutz zunächst für ein Jahr nach Beitritt beim DSV aktiv. Der Versicherungsschutz verlängert sich mit Ihrer Mitgliedschaft nach Ablauf des Beitrittsjahres jeweils um ein weiteres Beitrittsjahr, wenn Sie der Verlängerung nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Beitrittsjahres widersprechen.

Sie können den Versicherungsschutz isoliert kündigen, indem Sie einer Verlängerung des Versicherungsschutzes mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Beitrittsjahrs widersprechen. Alternativ können Sie Ihre Mitgliedschaft beim DSV aktiv gemeinsam mit dem Versicherungsschutz kündigen, indem Sie spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Beitrittsjahrs der Verlängerung der Mitgliedschaft widersprechen.

B. DSV-Wintersportgeräte-Versicherungsschutz

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das im Antrag gemäß Kaufbeleg näher bezeichnete Paar Ski/Snowboard mit Bindung und Fangeinrichtung sowie Skistöcke, Ski-/Snowboardschuhe, Skihelme bei der Benutzung durch das versicherte Mitglied. Insoweit mit dem Kaufvorgang ein Helm, Ski-/Snowboardschuhe und/oder Stöcke (versichertes Zubehör) verbunden waren, sind auch diese Gegenstände mitversichert.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht während des Gebrauchs des Wintersportgerätes einschließlich der Pausen im Gelände und während des Aufenthalts am Wintersport für unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers
 - a) plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch oder Beschädigung,
 - b) entstandenen Verlust oder Diebstahl.
2. Der Versicherer haftet für Verlust oder Diebstahl nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (Ortszeit) eingetreten ist oder
 - b) das nicht benutzte Wintersportgerät in der übrigen Zeit (22.00 bis 6.00 Uhr) innerhalb eines ortsfesten Raumes oder verschlossenen Kraftfahrzeuges zurückgelassen wurde.

§ 3 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
 - a) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler),
 - b) Abnutzungsschäden, normalen Verschleiß (z.B. Skibeschädigungen am Belag, an Kanten, Seitenwangen und Oberflächen sowie durch Spannungsverlust),
 - c) Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen, soweit der versicherte Gegenstand nicht mit Wissen und Wollen zurückgelassen wurde,
 - d) Schäden, durch Verlieren während des Transportes mit dem Kraftfahrzeug (ausgenommen mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Wintersportort),
 - e) Diebstahlschäden am Wohnort des Versicherungsnehmers, es sei denn während des Gebrauchs im Wintersportgelände,
 - f) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden,
 - g) Mietkosten für Wintersportgeräte.
2. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen,
 - b) der Kernenergie,
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Wintersportort bzw. Wintersportgelände und endet mit Verlassen des Wintersportortes bzw. des Wintersportgeländes.

§ 5 Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt
 - a) bei Bruch oder Beschädigung des Wintersportgerätes nebst mitversichertem Zubehör die Reparaturkosten bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, max. 2.500 Euro für Wintersportgeräte und 250 Euro für das mitversicherte Zubehör,
 - b) bei Verlust oder Diebstahl des Wintersportgerätes nebst mitversichertem Zubehör den ursprünglichen Kaufpreis, max. 2.500 Euro für Wintersportgeräte und 250 Euro für das mitversicherte Zubehör.
2. Nach jedem Schadenfall gilt für alle weiteren im gleichen Versicherungsjahr und in den beiden darauffolgenden Versicherungsjahren anfallenden Schäden eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent.
3. Der Versicherungswert DSV GEAR beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes im Jahr nach der Anschaffung 100 Prozent
im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 Prozent
im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 Prozent
im 4. Jahr nach der Anschaffung 40 Prozent
und ab dem 5. Jahr nach der Anschaffung 20 Prozent
des ursprünglichen Kaufpreises, max. 2.500 Euro für Wintersportgeräte und 250 Euro für das mitversicherte Zubehör.

§ 6 Obliegenheiten

- Der Versicherte hat der Schadenanzeige Belege, welche die Ursache, Art und Höhe des Schadens sowie Ort und Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweisen und den Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, beizufügen oder nachzureichen.
- Bei Bruch oder Beschädigung ist darüber hinaus die Bestätigung eines Sportfachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der Reparaturkosten oder die Reparaturkostenrechnung erforderlich.
- Bei Diebstahl ist der am Schadenort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist einzurichten, ersetztweise ist die Anschrift der Polizeibehörde zu nennen, bei der die Anzeige erstattet wurde.
- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Die Entschädigung wird spätestens 2 Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Ein Diebstahl gilt einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer als nachgewiesen. Die Schadenzahlung kann bis zum Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen zurückgestellt werden.
- a) Werden entwendete Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
b) Nach einem regulierten Totalschaden gehen die Rechte an den Sachen auf den Versicherer über und sind dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

C. Wichtige Hinweise

- Soweit Sie den ersten Beitrag nicht bereits im Sportfachhandel gezahlt haben, müssen Sie diesen unverzüglich nach Aufforderung durch den DSV aktiv zahlen. Die weiteren Beiträge werden in einem jährlichen Turnus durch den DSV aktiv erhoben. In diesem Fall können Sie dem DSV aktiv den Beitrag überweisen oder den DSV aktiv ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.
- Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Folgenden als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- Schadenfälle sind unverzüglich zu melden.
- In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfalle ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.
- In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
- Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7. Wichtige Adressen und Rufnummern:

DSV aktiv: Tel. +49(0) 89 85790-100

(für alle Anfragen zu Mitgliedschaft/Versicherungsschutz und sonstigen Auskünften)

DSV-Skischadenservice: Tel. +49(0) 89 85790-300

(für alle Schadenmeldungen Skibruch/Skidiebstahl und Auskünfte dazu)

Gemeinsame Postanschrift:

Haus des Ski
Postfach 17 61, 82145 Planegg
Fax: +49(0)89 85790-294
E-Mail: DSVaktiv@ski-online.de

Alle Mitgliedschaftspakete mit Versicherungsschutz im Überblick

DSV Rent
DSV Gear

		DSV Basic	DSV Classic	DSV Classic Plus	DSV Rent DSV Gear
Jahres- beiträge¹⁾	Einzelmitgliedschaft Partnermitgliedschaft (je Person) Familienmitgliedschaft (pro Familie)	35,00 € 31,50 € 77,00 €	45,50 € 42,00 € 99,00 €	59,00 € 55,50 € 135,00 €	30,00 € – –
Geltungs- bereich²⁾	Wintersporturlaub/-ausflug weitere Urlaubsreisen ³⁾ Wegerisiko Aufenthaltsrisiko/Person Aufenthaltsrisiko/Gerät	ja ⁴⁾ nein	ja	ja	ja nein
Wintersport- geräte⁵⁾	Diebstahl, Bruch oder Beschädigung Selbstbeteiligung Kosten für Mietski/-snowboard am auswärtigen Aufenthaltsort nach:	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung Skistö- cke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung Skistö- cke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung, Skistöcke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme, Skifelle, Lawinenairbags u.v.m. siehe ⁶⁾ siehe ⁷⁾	Pro Kaufbeleg (DSV GEAR) oder Leihbeleg (DSV RENT) je ein Artikel der folgenden Produktgruppen: Ski/Boards mit Bindung, Skistöcke, Ski-/ Snowboardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾
Unfall	Bergungskosten inkl. Bergnot Todesfall Zus. für jedes unterhaltsber. Kind Invaliditätsfall Grundsumme ⁸⁾ Progression ab 51% Invalid.-Grad Max. ab 75% Invalid.-Grad Ab 75% Invalid.-Grad Reha-Management Übergangstleistung nach 6 Monaten Kosmetische Operation Kosten für bereits erworbene Skipässe ⁹⁾ Nachsorgeleistungen (Physiotherapie, etc.) ⁹⁾ Bei Freizeitunfällen außerhalb des Skisports	bis 10.000,-€ 2.000,-€ nein 10.000,-€ 5-fach 40.000,-€ bis 15.500,-€ nein nein bis 250,-€ nein nein	bis 10.000,-€ 4.000,-€ 500,-€ 10.000,-€ 10-fach 70.000,-€ bis 15.500,-€ 500,-€ 5.000,-€ bis 500,-€ nein nein ¹⁰⁾	bis 20.000,-€ 7.000,-€ 1.000,-€ 10.000,-€ 20-fach 120.000,-€ bis 15.500,-€ 1.000,-€ 10.000,-€ bis 750,-€ bis 1.000,-€ nein ¹⁰⁾	RENT: Einem schweren Unfall Ersatz der Leihgebühren bis 200,-€ ⁹⁾ Nicht enthalten
Kranken	Krankenhaustagegeld (KHT) je Tag • Erstversorgung KHT mindestens • Folgebehandlung KHT maximal Ausländische Heilbehandlungskosten Erstransport zum Arzt/Krankenhaus Rücktransportkosten Überführungskosten Dauer Versicherungsschutz Urlaubsreisen Transportkosten zur Unterkunft nach Erstbehandlung Rooming-In ¹²⁾	12,-€ 120,-€ 600,-€ nein ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage nein nein	15,-€ 120,-€ 750,-€ nein ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage nein nein	30,-€ 180,-€ 1.500,-€ ja ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage bis 100,-€ bis 14 Tage	Nicht enthalten
Haftpflicht	Personen/Sachschäden inkl. Forderungsausfall ¹³⁾ Vermögensschäden Schlüsselverlust ¹⁴⁾	3.000.000,-€ 25.000,-€ 2.500,-€	5.000.000,-€ 50.000,-€ 2.500,-€	10.000.000,-€ 100.000,-€ 2.500,-€	Nicht enthalten
Rechtsschutz	Versicherungssumme	50.000,-€	100.000,-€	200.000,-€	Nicht enthalten

1) Der anteilige Beitrag am Versicherungsschutz und weitere erforderliche Informationen werden unter www.ski-online.de/versicherungsprämien ausgewiesen. 2) Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz innerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz weltweit. Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz außerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas. 3) Als Urlaubsreise gilt eine Reise mit einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens 24 Stunden. Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert. 4) Bei der unmittelbaren Ausübung des Wintersports. 5) Versicherungsschutz bei Diebstahl besteht zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, auch vor der Skihütte (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in einem ortsfesten Raum oder einem verschlossenen Kraftfahrzeug). Der Versicherungswert beträgt im Jahr nach dem Tag der Anschaffung 100%, im 2. Jahr 60%, im 3. Jahr 40% und ab dem 5. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 20% des ursprünglichen Kaufpreises. Erstattet wird bei Ski und Snowboards mit Bindung bis zur Höhe des Kaufpreises (bei DSV GEAR & DSV RENT bis max. 2.500,-€ bei allen anderen Paketen bis max. 10.000,-€); bei Skischuhen, Skihelmen, Skistöcken und Skifellen bei DSV BASIC, DSV GEAR & DSV RENT bis 250,-€, DSV CLASSIC bis 350,-€ und DSV CLASSIC PLUS bis max. 10.000,-€. 6) Neben dem o. g. auch: Skibö, Grasski, Skiroller, Rodelschlitten, Schlitt-/ Schneeschuhe und verb. Zubehör 7) Nach einem Geräteschaden gilt für alle weiteren im gleichen Versicherungsjahr und den beiden darauf folgenden Versicherungsjahren anfallenden Schäden eine Selbstbeteiligung von 20% (die Selbstbeteiligung gilt nicht für DSV RENT). 8) Invaliditätsleistungen werden ab einem Invaliditätsgrad von 20% erbracht. 9) Nur bei Unfällen mit schwerer Verletzungsfolge (z.B. Frakturen, Bänderrisse) 10) Der Versicherungsschutz für weitere Freizeitunfälle außerhalb des Skisports besteht nur bei Abschluss des Zusatzversicherungsschutzes 4-Jahreszeit-Combi. 11) Der DSV CLASSIC PLUS-Schutz macht die Wahl möglich: Anstelle der Zahlung eines Krankenhaustagegeldes können Sie sich bei einem Aufenthalt im Ausland die Kosten ambulanter oder stationärer Heilbehandlung nach Vorleistung eventuell bestehender weiterer Kostenträger ersetzen lassen. Wenn Sie sich für den DSV BASIC- oder DSV CLASSIC-Schutz entscheiden, kann als Ergänzung eine zusätzliche Auslandsreise-Krankenversicherung erforderlich sein. 12) Bei einer stationären Heilbehandlung eines versicherten minderjährigen Kindes die Kosten für Unterbringung und Verpflegung einer erwachsenen Begleitperson im Krankenhaus oder bei der stationären Heilbehandlung einer versicherten Person die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der minderjährigen Kinder im Krankenhaus. 13) Forderungsausfalldeckung ab einem Betrag von 2.500,-€. 14) Bei Schlüsselverlust fremder Schlüssel der Urlaubsunterkunft. Es gilt ein Selbstbehalt von 50,-€.



Stand: 10 | 2025

Wir sind Ski... für deine Sicherheit

+49 (0)89 85790-100 www.ski-online.de



Merkblatt zum Versicherungsschutz DSV RENT

– Wintersportgeräte-Versicherungsschutz –



Versicherungsbestätigung

Wir, die Vertragsgesellschaft von Freunde des Skisports e.V. im Deutschen Skiverband e.V. (DSV aktiv), bestätigen Ihnen den beantragten Versicherungsschutz im Rahmen des mit DSV aktiv bestehenden Gruppenversicherungsvertrags, dessen Bestimmungen im nachfolgenden Merkblatt zum Versicherungsschutz abgedruckt sind. Der Gruppenversicherungsvertrag unterliegt in vollem Umfang deutschem Recht. Der DSV RENT den Sie abgeschlossen haben, ist in Ihrer Bestätigung über Mitgliedschaft und Versicherungsschutz dokumentiert.

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz: Düsseldorf, HRB 10418, USt.-Id-Nr. DE 811125216

A. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Mitgliedschaft bei DSV aktiv mit dem Versicherungsschutz DSV RENT kann nur unmittelbar beim Mieten von Ski bzw. eines Snowboards erworben werden. Der Versicherungsschutz beginnt unmittelbar mit Ihrem Beitritt beim DSV aktiv für alle versicherten Mietgeschäfte jeweils ab Abschluss des Mietgeschäfts und endet mit Beendigung des jeweiligen Mietgeschäfts. Er endet jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Abschluss der Mitgliedschaft beim DSV aktiv. Der Versicherungsschutz des DSV RENT hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Beitritt beim DSV aktiv und endet nach Ablauf dieser Frist automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B. DSV-Wintersportgeräte-Versicherungsschutz

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das im Antrag gemäß Leihbeleg näher bezeichnete Paar Ski/Snowboard mit Bindung und Fangeinrichtung bei der Benutzung durch das versicherte Mitglied. Insoweit mit dem Leihvorgang ein Helm, Skischuhe und/oder Stöcke (versichertes Zubehör) verbunden waren, sind auch diese Gegenstände mitversichert. Mehrere Leihvorgänge beim selben Händler sind mitversichert.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht während des Gebrauchs des Wintersportgerätes einschließlich der Pausen im Gelände und während des Aufenthalts am Wintersportort für unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers
 - a) plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch oder Beschädigung,
 - b) entstandenen Verlust oder Diebstahl.
2. Der Versicherer haftet für Verlust oder Diebstahl nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (Ortszeit) eingetreten ist oder
 - b) das nicht benutzte Wintersportgerät in der übrigen Zeit (22.00 bis 6.00 Uhr) innerhalb eines ortsfesten Raumes oder verschlossenen Kraftfahrzeuges zurückgelassen wurde.

§ 3 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
 - a) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialfehler),
 - b) Abnutzungsschäden, normalen Verschleiß (z.B. Skibeschädigungen am Belag, an Kanten, Seitenwangen und Oberflächen sowie durch Spannungsverlust),
 - c) Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen, soweit der versicherte Gegenstand nicht mit Wissen und Wollen zurückgelassen wurde,
 - d) Schäden, durch Verlieren während des Transportes mit dem Kraftfahrzeug (ausgenommen mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Wintersportort),
 - e) Diebstahlschäden am Wohnort des Versicherungsnehmers, es sei denn während des Gebrauchs im Wintersportgelände,
 - f) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden,
 - g) Mietkosten für Wintersportgeräte.
2. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder innerer Unruhen,
 - b) der Kernenergie,
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Wintersportort bzw. Wintersportgelände und endet mit Verlassen des Wintersportortes bzw. des Wintersportgeländes.

§ 5 Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt
 - a) bei Bruch oder Beschädigung des Wintersportgerätes nebst mitversichertem Zubehör die Reparaturkosten bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, max. 2.500 Euro für das Wintersportgerät und 250 Euro für das mitversicherte Zubehör.
 - b) bei Verlust oder Diebstahl des Wintersportgerätes nebst mitversichertem Zubehör den Kaufpreis, max. 2.500 Euro für Wintersportgeräte und 250 Euro für das mitversicherte Zubehör.
2. Bei einem versicherten Leihvorgang anteilig die Leihgebühren bis zu 200 Euro, wenn die versicherte Person aufgrund eines schweren Unfalls die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann. Ein schwerer Unfall im Sinne der Bestimmungen liegt nach einer Fraktur oder einem Bänderriss oder einem stationären Krankenhausaufenthalt von drei Tagen und mehr vor.

§ 6 Obliegenheiten

1. Der Versicherte hat der Schadenanzeige Belege, welche die Ursache, Art und Höhe des Schadens sowie Ort und Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweisen und den Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, beizufügen oder nachzureichen.
2. Bei Bruch oder Beschädigung ist darüber hinaus die Bestätigung eines Sportfachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der Reparaturkosten oder die Reparaturkostenrechnung erforderlich.

3. Bei Diebstahl ist der am Schadenort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist einzurichten, ersetztweise ist die Anschrift der Polizeibehörde zu nennen, bei der die Anzeige erstattet wurde.
4. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Entschädigung wird spätestens 2 Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Ein Diebstahl gilt einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer als nachgewiesen. Die Schadenzahlung kann bis zum Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen zurückgestellt werden.
2. a) Werden entwendete Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
b) Nach einem regulierten Totalschaden gehen die Rechte an den Sachen auf den Versicherer über und sind dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

C. Wichtige Hinweise

1. Soweit Sie den ersten Beitrag nicht bereits im Sportfachhandel gezahlt haben, müssen Sie diesen unverzüglich nach Aufforderung durch den DSV aktiv zahlen. In diesem Fall können Sie dem DSV aktiv den Beitrag überweisen oder den DSV aktiv ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.
2. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Folgenden als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
3. Schadensfälle sind unverzüglich zu melden.
4. In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfalle ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.
5. In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
6. Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7. Wichtige Adressen und Rufnummern:

DSV aktiv: Tel. +49(0) 89 85790-100

(für alle Anfragen zu Mitgliedschaft/Versicherungsschutz und sonstigen Auskünften)

DSV-Skischadenservice: Tel. +49(0) 89 85790-300

(für alle Schadenmeldungen Skibruch/Skidiebstahl und Auskünfte dazu)

Gemeinsame Postanschrift:

Haus des Ski
Postfach 17 61, 82145 Planegg
Fax: +49(0)89 85790-294
E-Mail: DSVaktiv@ski-online.de

Alle Mitgliedschaftspakete mit Versicherungsschutz im Überblick

DSV Rent
DSV Gear

		DSV Basic	DSV Classic	DSV Classic Plus	DSV Rent DSV Gear
Jahres- beiträge¹⁾	Einzelmitgliedschaft Partnermitgliedschaft (je Person) Familienmitgliedschaft (pro Familie)	35,00 € 31,50 € 77,00 €	45,50 € 42,00 € 99,00 €	59,00 € 55,50 € 135,00 €	30,00 € – –
Geltungs- bereich²⁾	Wintersporturlaub/-ausflug weitere Urlaubsreisen ³⁾ Wegerisiko Aufenthaltsrisiko/Person Aufenthaltsrisiko/Gerät	ja ⁴⁾ nein	ja	ja	ja nein
Wintersport- geräte⁵⁾	Diebstahl, Bruch oder Beschädigung Selbstbeteiligung Kosten für Mietski/-snowboard am auswärtigen Aufenthaltsort nach:	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung Skistö- cke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung Skistö- cke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾	Eigene und ge- werblich gemiete- te Ski/Boards mit Bindung, Skistöcke, Ski-/ Snow- boardschuhe, Skihelme, Skifelle, Lawinenairbags u.v.m. siehe ⁶⁾ siehe ⁷⁾	Pro Kaufbeleg (DSV GEAR) oder Leihbeleg (DSV RENT) je ein Artikel der folgenden Produktgruppen: Ski/Boards mit Bindung, Skistöcke, Ski-/ Snowboardschuhe, Skihelme und Skifelle siehe ⁷⁾
Unfall	Bergungskosten inkl. Bergnot Todesfall Zus. für jedes unterhaltsber. Kind Invaliditätsfall Grundsumme ⁸⁾ Progression ab 51% Invalid.-Grad Max. ab 75% Invalid.-Grad Ab 75% Invalid.-Grad Reha-Management Übergangstleistung nach 6 Monaten Kosmetische Operation Kosten für bereits erworbene Skipässe ⁹⁾ Nachsorgeleistungen (Physiotherapie, etc.) ⁹⁾ Bei Freizeitunfällen außerhalb des Skisports	bis 10.000,-€ 2.000,-€ nein 10.000,-€ 5-fach 40.000,-€ bis 15.500,-€ nein nein bis 250,-€ nein nein	bis 10.000,-€ 4.000,-€ 500,-€ 10.000,-€ 10-fach 70.000,-€ bis 15.500,-€ 500,-€ 5.000,-€ bis 500,-€ nein nein ¹⁰⁾	bis 20.000,-€ 7.000,-€ 1.000,-€ 10.000,-€ 20-fach 120.000,-€ bis 15.500,-€ 1.000,-€ 10.000,-€ bis 750,-€ bis 1.000,-€ nein ¹⁰⁾	RENT: Einem schweren Unfall Ersatz der Leihgebühren bis 200,-€ ⁹⁾ Nicht enthalten
Kranken	Krankenhaustagegeld (KHT) je Tag • Erstversorgung KHT mindestens • Folgebehandlung KHT maximal Ausländische Heilbehandlungskosten Erstransport zum Arzt/Krankenhaus Rücktransportkosten Überführungskosten Dauer Versicherungsschutz Urlaubsreisen Transportkosten zur Unterkunft nach Erstbehandlung Rooming-In ¹²⁾	12,-€ 120,-€ 600,-€ nein ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage nein nein	15,-€ 120,-€ 750,-€ nein ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage nein nein	30,-€ 180,-€ 1.500,-€ ja ¹¹⁾ 100 % 100 % bis 30.000,-€ bis 56 Tage bis 100,-€ bis 14 Tage	Nicht enthalten
Haftpflicht	Personen/Sachschäden inkl. Forderungsausfall ¹³⁾ Vermögensschäden Schlüsselverlust ¹⁴⁾	3.000.000,-€ 25.000,-€ 2.500,-€	5.000.000,-€ 50.000,-€ 2.500,-€	10.000.000,-€ 100.000,-€ 2.500,-€	Nicht enthalten
Rechtsschutz	Versicherungssumme	50.000,-€	100.000,-€	200.000,-€	Nicht enthalten

1) Der anteilige Beitrag am Versicherungsschutz und weitere erforderliche Informationen werden unter www.ski-online.de/versicherungsprämien ausgewiesen. 2) Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz innerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz weltweit. Für Versicherte, deren ständiger Wohnsitz außerhalb Europas liegt, gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas. 3) Als Urlaubsreise gilt eine Reise mit einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens 24 Stunden. Reisen aus beruflichen Gründen (einschließlich Aus- und Weiterbildung) sind nicht versichert. 4) Bei der unmittelbaren Ausübung des Wintersports. 5) Versicherungsschutz bei Diebstahl besteht zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, auch vor der Skihütte (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in einem ortsfesten Raum oder einem verschlossenen Kraftfahrzeug). Der Versicherungswert beträgt im Jahr nach dem Tag der Anschaffung 100%, im 2. Jahr 60%, im 3. Jahr 40% und ab dem 5. Jahr nach dem Tag der Anschaffung 20% des ursprünglichen Kaufpreises. Erstattet wird bei Ski und Snowboards mit Bindung bis zur Höhe des Kaufpreises (bei DSV GEAR & DSV RENT bis max. 2.500,-€ bei allen anderen Paketen bis max. 10.000,-€); bei Skischuhen, Skihelmen, Skistöcken und Skifellen bei DSV BASIC, DSV GEAR & DSV RENT bis 250,-€, DSV CLASSIC bis 350,-€ und DSV CLASSIC PLUS bis max. 10.000,-€. 6) Neben dem o. g. auch: Skibö, Grasski, Skiroller, Rodelschläffen, Schlitt-/ Schneeschuhe und verb. Zubehör 7) Nach einem Geräteschaden gilt für alle weiteren im gleichen Versicherungsjahr und den beiden darauf folgenden Versicherungsjahren anfallenden Schäden eine Selbstbeteiligung von 20% (die Selbstbeteiligung gilt nicht für DSV RENT). 8) Invaliditätsleistungen werden ab einem Invaliditätsgrad von 20% erbracht. 9) Nur bei Unfällen mit schwerer Verletzungsfolge (z.B. Frakturen, Bänderrisse) 10) Der Versicherungsschutz für weitere Freizeitunfälle außerhalb des Skisports besteht nur bei Abschluss des Zusatzversicherungsschutzes 4-Jahreszeit-Combi. 11) Der DSV CLASSIC PLUS-Schutz macht die Wahl möglich: Anstelle der Zahlung eines Krankenhaustagegeldes können Sie sich bei einem Aufenthalt im Ausland die Kosten ambulanter oder stationärer Heilbehandlung nach Vorleistung eventuell bestehender weiterer Kostenträger ersetzen lassen. Wenn Sie sich für den DSV BASIC- oder DSV CLASSIC-Schutz entscheiden, kann als Ergänzung eine zusätzliche Auslandsreise-Krankenversicherung erforderlich sein. 12) Bei einer stationären Heilbehandlung eines versicherten minderjährigen Kindes die Kosten für Unterbringung und Verpflegung einer erwachsenen Begleitperson im Krankenhaus oder bei der stationären Heilbehandlung einer versicherten Person die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der minderjährigen Kinder im Krankenhaus. 13) Forderungsausfalldeckung ab einem Betrag von 2.500,-€. 14) Bei Schlüsselverlust fremder Schlüssel der Urlaubsunterkunft. Es gilt ein Selbstbehalt von 50,-€.



Stand: 10 | 2025

Wir sind Ski... für deine Sicherheit

+49 (0)89 85790-100 www.ski-online.de

